

Mitteilung an Firma Verlag und Druck
zur Veröffentlichung in Nr. **15/2021** des Mitteilungsblattes der
Verbandsgemeinde Kelberg vom **16.04.2021**

Rubrik: **Bekanntmachungen und Mitteilungen der
Verbandsgemeinde**

Überschrift: **Einzelfortschreibung des
Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
Kelberg für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik –
Sportplatz Salcherath" der Ortsgemeinde Retterath**

Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch):

Der Verbandsgemeinderat hat in seinen Sitzungen am 26.09.2019 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath" der Ortsgemeinde Retterath gefasst. Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist notwendig für die Ausweisung eines „Sondergebiet Photovoltaik“ auf dem bisherigen Sportplatz der Ortsgemeinde Retterath. Als Art der baulichen Nutzung sollen zukünftig „Sondergebiet Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Von der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes sind folgende Grundstücke betroffen:

Einzelfortschreibung „Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath“:

Gemarkung Retterath, Flur 3, Parzellen-Nr.: 23, 24/1, 62/1 (tlw.), 22/1 (tlw.). Die Abgrenzung der vorgesehenen Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden.

Nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, öffentlich zu unterrichten.

Der Entwurf der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes für das "Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath" der Ortsgemeinde Retterath, einschließlich seiner Begründung liegen ab sofort bis zum **21. Mai 2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, - Bauabteilung-, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich

aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Herr Schwarz, 02692/872-27) eingesehen werden. Aufgrund der derzeit bestehenden Maskenpflicht ist eine entsprechende Schutzmaske mitzubringen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg abgegeben werden (z.B. per Schreiben auf dem Postwege oder durch Abgabe bei der Verwaltung, zur Niederschrift, per Fax, per E-Mail, usw.).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Des weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Auslegung erfolgt unabhängig von der noch durchzuführenden Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ergänzend zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kelberg (www.vgv-kelberg.de) unter der Rubrik „Aktuelles: - Einzelfortschreibung FNP "Sondergebiet Photovoltaik – Sportplatz Salcherath" - in elektronischer Form verfügbar sind und eingesehen werden können.

Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg
Kelberg, den 16.04.2021
Johannes Saxler